

Bedenken und Anregungen

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Schulstraße / Hügelstraße“

- Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB -

Name:	Datum:	Bedenken und Anregungen:	Abwägungsvorschlag:
Bischöfliches Generalvikariat, Abt. Kirchen- gemeinden, Bauwesen Postfach 13 66 48135 Münster	03.06.2020	Im Rahmen der gegebenen Zuständigkeit haben wir weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Im Planbereich sind von uns keine Planungen und keine sonstigen Maßnahmen eingeleitet oder beabsichtigt, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können.	Wird zur Kenntnis genommen.
Evangelische Kirche von Westfalen, Bauamt, Alstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld	08.06.2020	Gegen die obengenannte Planung bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.

Name:	Datum:	Bedenken und Anregungen:	Abwägungsvorschlag:
Bezirksregierung Münster, Dezernat 33 Leisweg 12, 48653 Coesfeld	08.06.2020	Unterschriftlich zurück	Wird zur Kenntnis genommen.
EWE Netz GmbH, Netzregion Cloppenburg / Emsland, Meppener Straße 6 49740 Haselünne	11.06.2020	<p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und / oder Anlagen der EWE Netz GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B.: Änderungen, Beseiti-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei den von der EWE Netz angegebenen Leitungen handelt es sich überwiegend um Leitungstrassen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen, die grundsätzlich für die Verlegung von Kabeln und Leitungen (auch anderer Versorgungsträger) zur Verfügung stehen.</p> <p>Im Bereich der bestehenden Verschwenkung der Fahrbahn an der „Schulstraße“ verlaufen künftig Leitungen durch das nun hier festgesetzte Sonstige Sondergebiet. Um auch hier den uneingeschränkten Bestand und Betrieb der vorhandenen Leitungen zu gewährleisten, wird im Bebauungsplan an dieser Stelle ein Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Ver- und Entsorgungsträger festgesetzt.</p> <p>Im Rahmen nachfolgender Genehmigungs- und Ausführungsplanung für Erschließungsanlagen ggf. zu beachten.</p>

Name:	Datum:	Bedenken und Anregungen:	Abwägungsvorschlag:
		<p>gung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein.</p> <p>Die Kosten der Anpassung bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitungen und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Name:	Datum:	Bedenken und Anregungen:	Abwägungsvorschlag:
		<p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens / Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns, Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zu Verfügung stellen zu können – damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund</p>	<p>28.05.2020</p>	<p>Im Planbereich der o.a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Landesbetrieb Straßenbau NRW – Regionalniederlassung Münsterland, Postfach 16 41,</p>	<p>29.05.2020</p>	<p>Die von Ihnen geplante 68. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die 2. Änderung Bebauungsplanes Nr. 16 „Schulstraße / Hügelstraße“ befinden sich abseits von Bundes- und Landesstraßen und werden auch von Planungen des Landesbetriebes Straßenbau NRW – Regionalniederlas-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Name:	Datum:	Bedenken und Anregungen:	Abwägungsvorschlag:
48636 Coesfeld		<p>sung Münsterland – nicht berührt.</p> <p>Zu den o.g. Planungsverfahren werden von hier im Rahmen der Beteiligung der Behörden keine Anregungen vorgetragen.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren wird nicht für erforderlich gehalten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Steinfurt, Hembergener Straße 10 48369 Saerbeck</p>	01.07.2020	<p>Dem Planvorhaben stehen keine landwirtschaftlichen / agrarstrukturellen Bedenken entgegen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Industrie- und Handelskammer, Postfach 40 24, 48022 Münster</p>	06.07.2020	<p>Zu dem vorgenannten Bebauungsplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 20.05.2020 übersandt wurde, nehmen wir wie folgt Stellung.</p> <p>Ziel der 2. Änderung ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen zur Erweiterung des bestehenden Lebensmittelvollsortimenters Edeka von 1.200 qm auf künftige 1.500 qm zzgl. Bäckerei / Café sowie Blumenladen. Hierzu soll der Standort des Lebensmittelmarktes sowie angrenzende Bereiche künftig als sonstiges Sondergebiet (aktuell: MK-Gebiet) mit der Zweckbestimmung „Grundversorgungs-</p>	

Name:	Datum:	Bedenken und Anregungen:	Abwägungsvorschlag:
		<p>zentrum“ ausgewiesen werden. Die weiteren Teilbereiche im Plangebiet bleiben als MK- bzw. MI-Gebiet festgesetzt.</p> <p>Bei der Planung handelt es sich um einen Einzelhandelsbetrieb nach § 11 Abs. 3 BauNVO. Die Zulässigkeit setzt die Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW als auch mit den Zielsetzungen des Einzelhandelskonzeptes der Gemeinde voraus. Zudem sind raumordnerisch sowie städtebaulich negative Auswirkungen gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO auszuschließen. Der hierzu notwendige Nachweis liegt noch nicht vor, soll jedoch im Rahmen des weiteren Beteiligungsverfahrens erbracht werden.</p> <p>Der Vorhabenstandort liegt innerhalb des zentralen Versorgungsbereichs von Wettringen und ist damit konform mit den Zielen des Einzelhandelskonzepts. Da sich die IHK für eine Stärkung der Innenstädte und Ortskerne durch gezielte Steuerung des Einzelhandels auf integrierte Lagen einsetzt, wird die Festigung des Magnetbetriebs als wesentlicher Frequenzbringer im Ortskern begrüßt.</p> <p>Es werden daher keine Bedenken vorgebracht, sofern raumordnerisch und städtebaulich negative Auswirkungen durch einen entsprechenden (gutachterlichen) Nachweis ausgeschlossen werden können.</p> <p>Allerdings weisen wir darauf hin, dass die flächenmäßige</p>	<p>Grundsätzliche Zustimmung zur Planung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen einer gutachterlichen Stellungnahme zu der geplanten Erweiterung des Edeka-Marktes im Ortskern Wettringen konnte dargelegt werden, dass das Vorhaben mit den landesplanerischen Zielen des LEP NRW kompatibel ist und städtebaulich negative Auswirkungen nicht zu erwarten sind.</p> <p>Im Wettringer Ortskern, dem zentralen Versorgungsbereich</p>

Name:	Datum:	Bedenken und Anregungen:	Abwägungsvorschlag:
		<p>Begrenzung des Einzelhandels (hier 150 qm) innerhalb eines zentralen Versorgungsbereichs als „Vorrangbereich“ für den Einzelhandel aus unserer Sicht einer schlüssigen städtebaulichen Begründung bedarf.</p> <p>Zudem verweisen wir auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17.10.2019 (Az 4 CN 8.18). Für die numerische Beschränkung der Anzahl zulässiger Vorhaben in einem sonstigen Sondergebiet existiert keine Rechtsgrundlage. Wir empfehlen daher unter Beachtung des Urteiles eine rechtliche Überprüfung der getroffenen Festsetzungen (hier: eine</p>	<p>der Gemeinde, sind 28 Einzelhandelsbetriebe lokalisiert, die insgesamt rund 7.100 m² Verkaufsfläche auf sich vereinen. Daraus ergibt sich eine durchschnittliche Betriebsgröße von 254 m² Verkaufsfläche. Ohne die Verkaufsflächen der drei strukturprägenden, großflächigen Magnetbetriebe reduziert sich dieser Wert auf rund 155 m². Es zeigt sich bezogen auf die Anzahl der Betriebe eine Dominanz kleinteiliger Betriebstypen und Verkaufsflächenangebote. Rund 60 % der im Ortskern ansässigen Betriebe verfügen über Verkaufsflächen bis maximal 150 m². Es überwiegen kleinere und inhabergeführte Fachgeschäfte. Dieses individuelle kleinteilige Angebot stellt ein besonderes Qualitätsmerkmal des Wetztringer Einzelhandels dar, welches sich auch im Teilbereich 4 wiederfinden soll. Anhand der baulichen Situation in diesem Teilbereich sind theoretisch höchstens drei Einzelhandelsbetriebe mit maximal je 150 m² realisierbar. Aufgrund dieser geringen Verkaufsflächen sind negative Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereich der Umlandkommunen nicht zu erwarten.</p> <p>Textliche Festsetzungen werden dahingehend angepasst, dass numerische Beschränkung der Anzahl zulässiger Vorhaben entfällt.</p>

Name:	Datum:	Bedenken und Anregungen:	Abwägungsvorschlag:
		<p>Bäckerei, ein Blumenladen).</p> <p>Weiter regen wir an, die für den großflächigen Lebensmittelmarkt handelsüblichen Kernsortimente sowie den Anteil der nicht nahversorgungsrelevanten Randsortimente gemäß örtlicher Sortimentsliste zu benennen. Diese Anregung erfolgt vor dem Hintergrund, dass ein Sondergebiet für einen großflächigen Lebensmittelvollsortimenter festgesetzt werden soll. Um diesem Anlagentyp zu entsprechen, ist vorgenannte Sortimentsaufschlüsselung trotz der Lage innerhalb des zentralen Versorgungsbereichs dienlich.</p>	<p>Die branchenspezifische Kennzeichnung eines Betriebs bestimmt zugleich den Inhalt des zulässigen Kernsortiments (Kuschnerus, U.; Bishopink, O.; Wirth, A. (2018): Der standortgerechte Einzelhandel, 2. Auflage. Bonn. S. 37). Mit der Festsetzung eines „Lebensmittelvollsortimenters“ ist der Betriebstyp klar definiert und das zulässige Kernsortiment eindeutig bestimmt, ohne dass eine explizite Nennung erforderlich ist. Das Randsortiment eines Lebensmittelvollsortimenters setzt sich aus nahversorgungsrelevanten (u.a. Drogerie- und Körperpflegeartikel sowie Zeitungen / Zeitschriften), zentrenrelevanten (u.a. Papier, Büroartikel, Schreibwaren) und nicht-zentrenrelevanten Sortimenten zusammen (u. a. zoologische Artikel) zusammen. Für diese Sortimente ergibt sich nur ein geringer Verkaufsflächenumfang. Da sich der Lebensmittelvollsortimenter in dem zentralen Versorgungsbereich Ortskern Wettringen befindet, ist aus gutachterlicher Sicht eine Festlegung des Anteils der Randsortimente und damit eine Begrenzung nicht notwendig.</p>
<p>Handwerkskammer Münster, Bismarckallee 1, 48151 Münster</p>	<p>06.07.2020</p>	<p>Das Gutachterbüro Junker und Kruse hat nach unserer Kenntnis gerade damit begonnen, alle relevanten Einzelhandelsdaten Wettringens vor dem Hintergrund der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes neu zu erheben. Der</p>	

Name:	Datum:	Bedenken und Anregungen:	Abwägungsvorschlag:
		<p>Begründung des Planes entnehmen wir, dass die Fortschreibung des lokalen Einzelhandelskonzeptes auf der Basis dieser neuen Ist-Daten erst zur öffentlichen Auslegung vorliegen wird. Auch zur raumordnerischen Beurteilung der geschilderten Vorhaben soll erst dann etwas ausgesagt werden.</p> <p>Mit Blick auf diese Ankündigungen werden wir uns auch erst zu einem geeigneteren Zeitpunkt im nächsten Verfahrensschritt äußern.</p> <p>Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB stellen wir keine Anforderungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Westnetz GmbH, Regionalzentrum Ems-Vechte, Prof.-Prakke-Straße 1, 48455 Bad Bentheim,</p>	<p>03.07.2020</p>	<p>Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 20.05.2020 und teilen Ihnen mit, dass wir den o.g. Bebauungsplanentwurf in Bezug auf unsere Versorgungseinrichtungen durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Die ungefähre Trasse der im angrenzenden Bereich des Plangebietes verlaufenden Versorgungseinrichtungen entnehmen Sie bitte den Auszügen aus unserem Planwerk.</p> <p>Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, dass alle Arbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen mit besonderer Sorgfalt auszuführen sind, da bei Annäherung bzw.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen nachfolgender Genehmigungs- und Ausführungsplanung für Erschließungsanlagen ggf. zu beachten.</p>

Name:	Datum:	Bedenken und Anregungen:	Abwägungsvorschlag:
		<p>deren Beschädigung Lebensgefahr besteht. Bei eventuellen Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen.</p> <p>Änderungen und Erweiterungen unserer Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB ausdrücklich vor.</p> <p>Wir bitten Sie und die späteren Grundstückeigentümer, bei den vorgesehenen Maßnahmen auf unsere vorhandenen und geplanten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen.</p> <p>Leitungstrassen sind grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten und nicht zu überbauen.</p> <p>Im Bereich unserer erdverlegten Versorgungseinrichtungen sind nur flachwurzeln Gehölze zulässig. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Merkblatt DVGW GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“. Eine Nichtbeachtung kann zu Schäden an unseren Versorgungseinrichtungen mit erheblichen Sicherheitsrisiken führen.</p>	
Thyssengas GmbH, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund	09.06.2020	<p>Mit Ihrer Nachricht vom 20.05.2020 teilen Sie uns die o.g. Maßnahme mit.</p> <p>Durch die o.g. Maßnahme werden keine von Thyssengas</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Name:	Datum:	Bedenken und Anregungen:	Abwägungsvorschlag:
		<p>GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen. Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen. Gegen die o.g. Maßnahme bestehen unsere Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Münsterland Albrecht-Thaer-Str. 22 48147 Münster</p>	<p>28.05.2020</p>	<p>Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland keine Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Landschaftsverband Westf.-Lippe Archäologie für Westfalen An den Speichern 7 48157 Münster</p>	<p>18.06.2020</p>	<p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o.g. Planung. Da jedoch bei Erdarbeiten auch paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren) aus dem oberen Pleistozän (Niederterrasse aus der Weichsel-Kaltzeit) angetroffen werden können, bitten wir, zu dem bereits aufgenommenen Hinweis betr. Archäologischer Bodenfunde noch folgende Punkte hinzuzufügen: 1. Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tag vor</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Wird redaktionell berücksichtigt.</p>

Name:	Datum:	Bedenken und Anregungen:	Abwägungsvorschlag:
		<p>Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster schriftlich mitzuteilen.</p> <p>2. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.</p>	
<p>Landrat des Kreises Steinfurt, Umwelt- und Planungsamt 48563 Steinfurt</p>	<p>06.07.2020</p>	<p>Zur o.g. Planung nehme ich wie folgt Stellung: Artenschutzrechtliche Belange</p> <p>Die abzureißenden Gebäude sind vor einem Abriss durch einen fachkundigen Fledermauskundler auf potentielle Quartiere für Fledermäuse und Fledermausbesatz zu untersuchen. Das Ergebnis der Kontrolle ist der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Bei einem Vorkommen von potentiellen Quartieren kann ebenfalls ein Bedarf für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen entstehen. Den Planunterlagen zufolge sind keine Gehölzentfernungen für die Umsetzung der Maßnahme geplant. Sollte es im Zuge der Umsetzung doch zu Gehölzentfernungen kommen, sind potentielle Quartiersbäume (BHD>30cm) im unbelaubtem Zustand auf Quartieren oder Fledermausbesatz ist die Untere Naturschutzbehörde zu informieren und das weitere Vorgehen</p>	<p>Entsprechender artenschutzrechtlicher Hinweis auf Vermeidungsmaßnahme bereits im Vorentwurf enthalten.</p>

Name:	Datum:	Bedenken und Anregungen:	Abwägungsvorschlag:
		<p>abzustimmen.</p> <p>Immissionsschutz</p> <p>Im Hinblick auf die Anweisung des Sonstigen Sondergebietes sollen die Lärmimmissionsverhältnisse gutachterlich untersucht werden. Nähere Betrachtungen zum Immissionsschutz können nach Vorlage des Lärmgutachtens erfolgen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen; Lärmgutachten liegt zwischenzeitlich vor und wird im Rahmen der förmlichen Beteiligung zur Stellungnahme eingereicht.</p>
<p>Stadtverwaltung Ochtrup, Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt Postfach 13 64, 48602 Ochtrup</p>	<p>01.07.2020</p>	<p>Seitens der Stadt Ochtrup werden in der o.g. Angelegenheit keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p>
<p>Stadtverwaltung Steinfurt, Fachdienst Stadtplanung & Bauordnung Emsdettener Straße 40,</p>	<p>27.05.2020</p>	<p>Gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Wetringen werden seitens der Kreisstadt Steinfurt keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p>

Name:	Datum:	Bedenken und Anregungen:	Abwägungsvorschlag:
48565 Steinfurt			
Gemeinde Salzbergen, Fachbereich IV, Bauverwaltung und Gemeindeentwicklung, Franz-Schratz-Straße 12 48499 Salzbergen	08.06.2020	Zur geplanten Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Grundversorgungszentrum“ werden seitens der Gemeinde Salzbergen keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.	Zur Kenntnis genommen
Privater Einwender	30.06.2020	<p>Hiermit äußern wir Bedenken und Einwände bzgl. des o.g. Bebauungsplanes. Wir haben bereits mehrfach auf die folgenden Sachverhalte hingewiesen:</p> <p>Die Anlieferung des Edeka-Marktes erfolgt teils mit 2-zügigen LKW's. Die Menge der gelieferten Waren und Größe der Lieferfahrzeuge haben sich geändert und dieses sollte bei einer Modernisierung nicht außer Acht gelassen werden. Die Lieferfahrzeuge fahren grundsätzlich von der Burgsteinfurter Straße rückwärts –teilweise nebeneinander in die Hoffläche ein. Dies ist eine besondere Gefahr einerseits von einer befahrenen Straße rückwärts zu setzen und auch gefährlich gegenüber Fußgängern und Radfahrern. (Es soll ja gleichzeitig der Radweg neu geplant werden).</p>	Die Beurteilung der Verkehrssituation auf der „Burgsteinfurter Straße“ (K 61) obliegt dem Kreis Steinfurt als hier zuständiger Verkehrsbehörde; von Seiten des Kreises Steinfurt sind im Rahmen des hier anstehenden Bebauungsplans keine diesbezüglichen Bedenken gegen die Planung vorgetragen worden.

Name:	Datum:	Bedenken und Anregungen:	Abwägungsvorschlag:
		<p>Es wurde am 07.09.2004 ein städtebaulicher Vertrag bezüglich der Anlieferung vereinbart, der nicht eingehalten wird. Die Hoffläche sollte so groß angelegt werden, dass ein Wenden der Anlieferfahrzeuge auf der Fläche möglich ist – ein Zurücksetzen oder Wenden der Anlieferfahrzeuge sollte nur auf der Hoffläche und nicht auf der L567 (Burgsteinfurter Straße) erfolgen. Dieses ist in keinster Weise möglich.</p> <p>Wir haben keine Einwände gegen die Planungen des Cafés und die eigentliche Markterweiterung – aber sollte man nach 15 Jahren auch alle Einflüsse und Änderungen berücksichtigen.</p> <p>Außerdem soll ein Schallgutachten erstellt werden, aufgrund von einseitigen Angaben und ohne die örtliche Situation zu begutachten. Statt der angegebenen 3 LKW's pro Tag erfolgt teilweise eine Anlieferung durch 6-8 Fahrzeuge pro Tag. Der Lärmpegel beträgt lt. unserer Messung bis zu 89dB.</p> <p>Vielleicht sollten sich die beteiligten Planer und Entscheider ein Bild der Situation vor Ort machen, um auch die Umstände richtig zu erkennen und einzuschätzen.</p>	<p>Die Anlieferung des Lebensmittel-Vollsortimenters erfolgt durch die Fa. EDEKA, private Zulieferer und Spediteure. Auf Grund der Vielzahl an Fahrzeugen je Tag und der großen Anzahl unterschiedlicher Fahrer ist eine Kontrolle der Anlieferung nach Aussage des Markteigentümers kaum möglich. Dem Markteigentümer, dem Marktbetreiber und der EDEKA-Gruppe ist die Situation der aktuellen Anlieferung bekannt. Es wird versucht, im Zuge der Markterweiterung eine Verbesserung herbeizuführen.</p> <p>Die Äußerungen des Anliegers sind ohne Kenntnis des Schallgutachtens erfolgt; dieses ist erst zur öffentlichen Auslegung fertig gestellt worden.</p> <p>Im Rahmen der nun vorliegenden schalltechnischen Beurteilung werden grundsätzlich Emissionsansätze für alle relevanten Vorgänge verwendet, die auf Literaturquellen und sonstige fachbezogene Quellen beruhen. Dabei wird der maximale Literaturwert verwendet (Motorleistung > 105 kW).</p> <p>Im Rahmen der Schalltechnischen Beurteilung wird von zehn Liefervorgängen im Lkw je Werktag im Bereich der Ladezone an der „Burgsteinfurter Straße“ ausgegangen. Dies entspricht im Übrigen dem derzeitigen Rahmen; eine Zunahme der Anlieferungen nach erfolgtem Umbau des Markts ist nicht zu erwarten. Dabei werden die örtlichen Verhältnisse berücksichtigt, die Rückwärtsfahrt in die Lade-</p>

Name:	Datum:	Bedenken und Anregungen:	Abwägungsvorschlag:
			<p>zone erforderlich machen.</p> <p>Im Ergebnis der Schalltechnischen Beurteilung wird festgestellt, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm künftig unter Einhaltung der zugrunde gelegten Auflagen für die Baugenehmigung (insb. Anlieferung nur am Tag und Überdachung der Anlieferungszone) an allen relevanten Immissionsorten sichergestellt werden kann.</p>

H:\WETTRIN\220095\W\TEXT\WPWabw200812_bpl_Vorentwurf.docx